



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Richtlinie

Ausgabe 2011 V2.91

Betrieb NS - Arbeitssicherheit

Organisationsstruktur / Verantwortlichkeiten / Umsetzung

ASTRA 16 110

ASTRA OFROU USTRA UVIAS

Impressum

Autoren / Arbeitsgruppe

Holzer Urs (ASTRA, I-B)
Mariéthod Bernard (ASTRA, I-B)
Waser Jörg (ASTRA, I-B)
Bächtold Marcel (Preisig AG, Zürich)
Eckstein Peter (Preisig AG, Zürich)

Übersetzung (original Version in Deutsch)

Herausgeber

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards, Forschung, Sicherheit SFS
3003 Bern

Bezugsquelle

Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch herunter geladen werden.

© ASTRA 2011

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

Inhaltsverzeichnis

	Impressum.....	2
1	Einleitung	5
1.1	Anwendungsbereich.....	5
1.2	Inkrafttreten und Änderungen.....	5
2	Beschrieb / Zweck.....	6
3	Leistungsempfänger / Erwartungen.....	7
4	Organisationsstruktur Arbeitssicherheit im Strassenunterhalt.....	8
5	Einbindung von Arbeitnehmern Drittunternehmer in die Arbeitssicherheit bei Arbeiten auf den Nationalstrassen.....	9
5.1	Verantwortlich für die Arbeitssicherheit bei Dritt-unternehmer	9
5.2	Umsetzung der Arbeitssicherheit bei Drittunternehmer	9
6	Rechtliche Grundlagen und Normen.....	10
6.1	Gesetze und Verordnungen	10
6.2	Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen.....	10
6.3	Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachverbänden	10
7	Ziel und Standard.....	11
8	Audits	12
9	Faktenblatt Sicherheitsabstand zu Arbeitsbereich auf Nationalstrassen 1./2. Kl. ...	13
	Glossar	15
	Auflistung der Änderungen	17

1 Einleitung

1.1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie umschreibt die Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz des auf den Nationalstrassen eingesetzten Personals.

- der Gebietseinheiten (eigenes und das durch den Betrieb eingesetzte Personal Dritter)
- der ASTRA-Filialen
- der ASTRA-Zentrale
- Dritter, wie beauftragtes Personal der Projektierungs-, Bau-, Unterhalts- und Installationsfirmen (Ingenieurbüros, Bauunternehmungen, Strassenausrüster, usw.)

Die Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ist im Führungshandbuch Arbeitssicherheit im Strassenunterhaltungsdienst der Gebietseinheiten vorgegeben. Das Führungshandbuch muss durch die Gebietseinheit auf der Basis der Branchenlösung AS SUD vorgegebenen ASA-Richtlinien auf die eigenen Verhältnisse angepasst werden.

1.2 Inkrafttreten und Änderungen

Die vorliegende Richtlinie „Betrieb NS - Arbeitssicherheit“ (Ausgabe 2011) tritt am 20.12.2011 in Kraft. Die "Auflistung der Änderungen" ist auf Seite 17 zu finden.

2 Beschrieb / Zweck

Die Arbeitssicherheit hat folgenden Zweck:

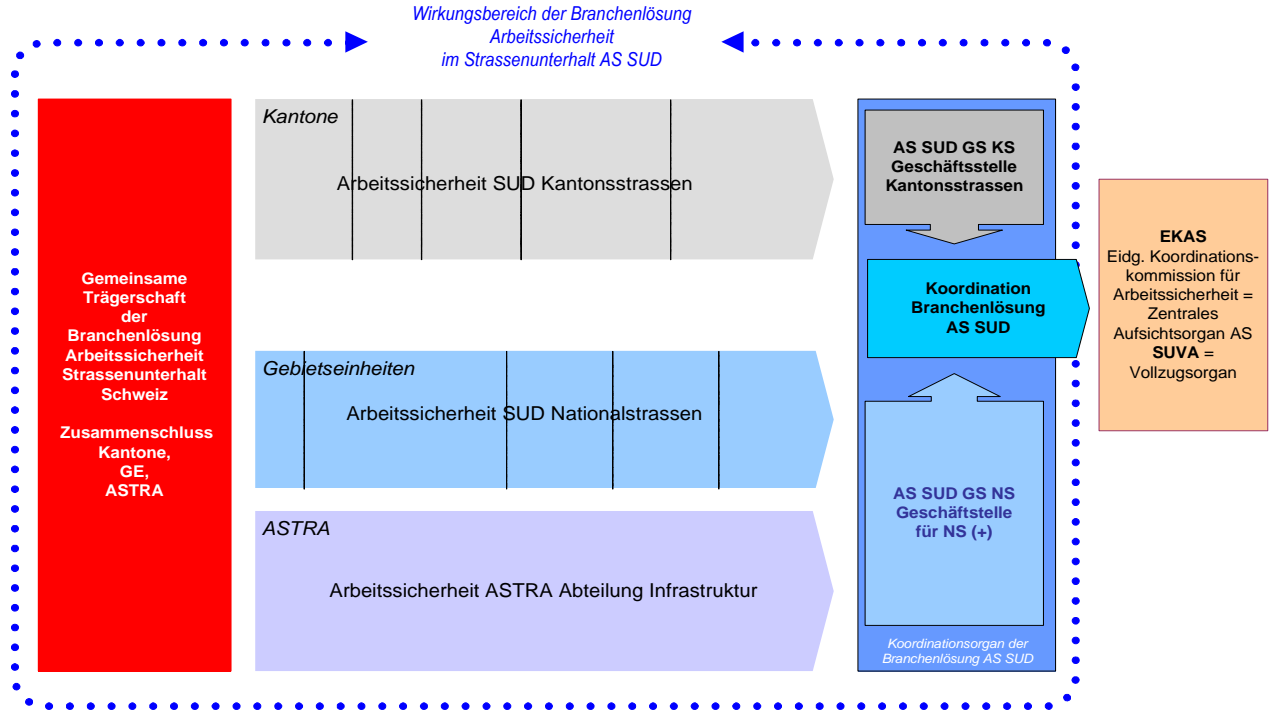
- Schutz der Arbeitnehmenden vor Unfällen und Berufskrankheiten
- Gesundheitsschutz (Absenzenmanagement)
- Wirtschaftliche Betriebsführung der GE durch Minimierung der Unfallraten und Ausfalltage
- Einheitliche Sicherheitsstandards auf den Nationalstrassen
- Einheitliches Erscheinungsbild der Unterhaltsdienste auf Nationalstrassen

3 Leistungsempfänger / Erwartungen

Beteiligte		Erwartungen
Arbeitnehmende	Mitarbeiter SUD	Körperliche Unversehrtheit, sicherer Arbeitsplatz
	Mitarbeiter ASTRA (Zentrale und Filiale)	
	Arbeitnehmende von beauftragten Drittfirmen	
Arbeitgebende	Beauftragter Strassenunterhaltungsdienst (GE)	Sichere und hygienische Arbeitsplätze Wirtschaftlichkeit, attraktives Stellenangebot
	ASTRA	
	Beauftragte Privatwirtschaft	

Beteiligte		Erwartungen
Öffentliche Hand	Eigentümer der Strassenanlage (Auftraggeber)	Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Image
Kunden	Verkehrsteilnehmer	Verkehrssicherheit, optischer Eindruck
	Gesellschaft, Anstösser	Optischer Eindruck (Stand der Technik, Umwelt)

4 Organisationsstruktur Arbeitssicherheit im Strassenunterhalt



5 Einbindung von Arbeitnehmern Drittunternehmer in die Arbeitssicherheit bei Arbeiten auf den Nationalstrassen

5.1 Verantwortlich für die Arbeitssicherheit bei Drittunternehmer

Für die Arbeitssicherheit von Arbeitnehmenden von Drittunternehmern ist immer die beauftragte Unternehmung (Arbeitgeber) verantwortlich. Die Unternehmer die sich für Arbeiten auf der Nationalstrasse bewerben, haben in der Arbeitssicherheit die gleichen Standards wie die der Gebietseinheiten einzuhalten (siehe aktuelle Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen).

5.2 Umsetzung der Arbeitssicherheit bei Drittunternehmer

Der Auftraggeber wie die Gebietseinheit, die ASTRA-Zentrale und die ASTRA-Filiale sind für die Überprüfung der Einhaltung der Standards bezüglich der Arbeitssicherheit zuständig und auch verantwortlich.

Alle notwendigen Dokumente sind den Ausschreibungen beizulegen. Die Unternehmungen sind auf die spezifischen Gegebenheiten im Bereich Arbeitssicherheit auf den Nationalstrassen hinzuweisen.

Bei der Ausführung von Arbeiten auf der Nationalstrasse durch Drittunternehmer ist der SiBe AS der GE bezüglich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt.

6 Rechtliche Grundlagen und Normen

6.1 Gesetze und Verordnungen

Neben den in der Richtlinie B0 „Allgemeine Bestimmungen“ des Fachhandbuchs aufgeführten Grundlagen gelten unter anderem folgende speziellen Gesetze, Verordnungen usw. für die Arbeitssicherheit:

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR: 832.20)
- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982 (SR: 832.202)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 19. Dezember 1983 (SR: 832.30)
- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeiterverordnung, BauAV) vom 29. Juni 2005 (SR: 832.311.141)
- Bundesgesetz über Arbeit, Industrie und Handel (ArG) vom 13. März 1964 (SR: 822.11)
- Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben vom 17. Dezember 1993 (SR: 822.14)
- Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV) (SR: 734.27)

6.2 Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen

- SUVA-Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz wie z.B. Richtlinien betreffend Arbeiten in Behältern und engen Räumen (Suva-Form. 1416)
- EKAS-Richtlinie 6508, ASA-Richtlinie, Arbeitsärzte und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
- Handbuch der Branchenlösung Nr. 35 Strassenunterhaltungsdienste (Bralö SUD)
- Führungshandbuch Arbeitssicherheit im Strassenunterhaltungsdienst
- Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen (Fachhandbuch Betrieb) inkl. Merkblatt als Kurzfassung der Weisung
- Richtlinie Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Bralö AS SUD
- Merkblätter zu biologischen Gefahren wie z. B. Schwarze Liste: Invasive Neophyten
- Weitere Richtlinien und Wegleitungen der Bralö SUD siehe www.nationalstrassen.ch

6.3 Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachverbänden

Unter anderem:

- Bfu Beratungsstelle für Unfallverhütung
- VSS [Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute](http://www.vss.ch)
- SEV Schweizerischer Elektrotechnischer Verein

7 Ziel und Standard

Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz sind ein Recht der Mitarbeitenden und sind für die Bauherren und die beauftragten Unterhaltsdienste als Arbeitgeber eine moralische und ethische Verpflichtung (siehe auch Leitbild der Branchenlösung).

Die konsequente Anwendung der Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzes sind betriebswirtschaftlich und sozialpolitisch interessant.

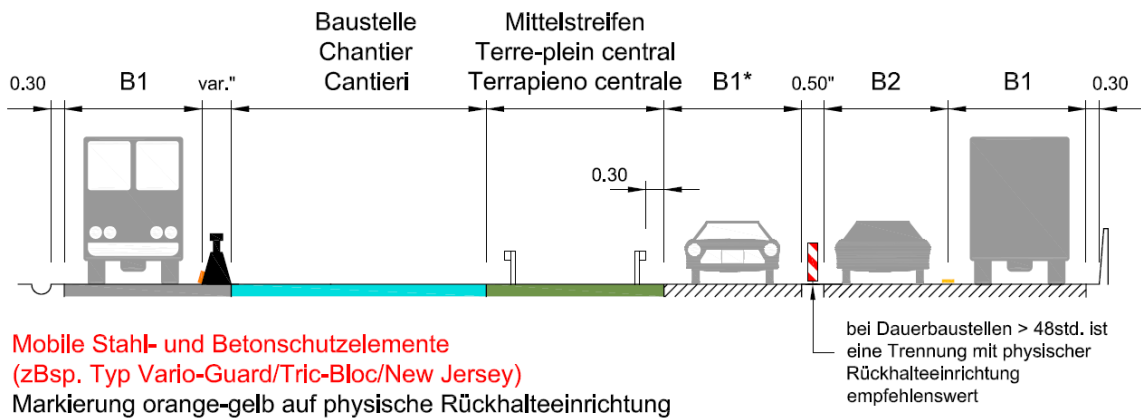
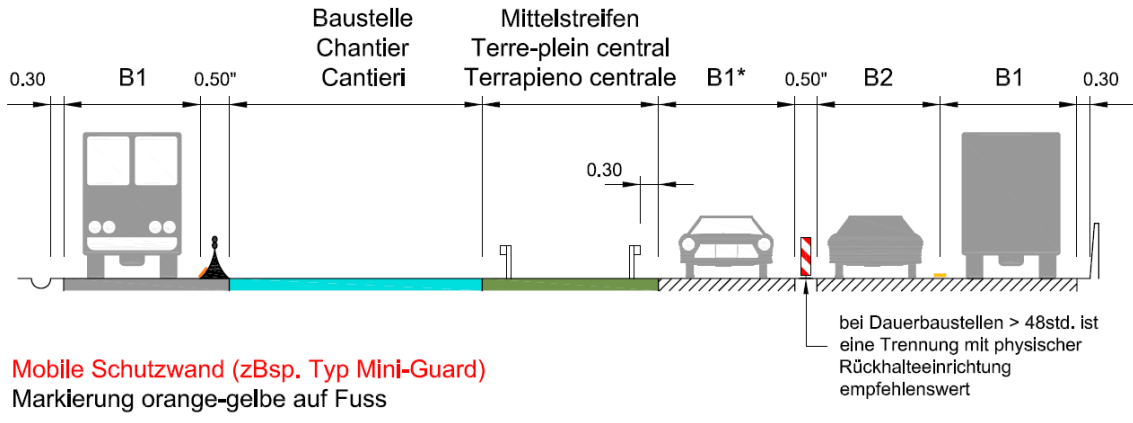
Als Standard gilt der jeweilige Stand der Technik und die Verhältnismässigkeit.

8 Audits

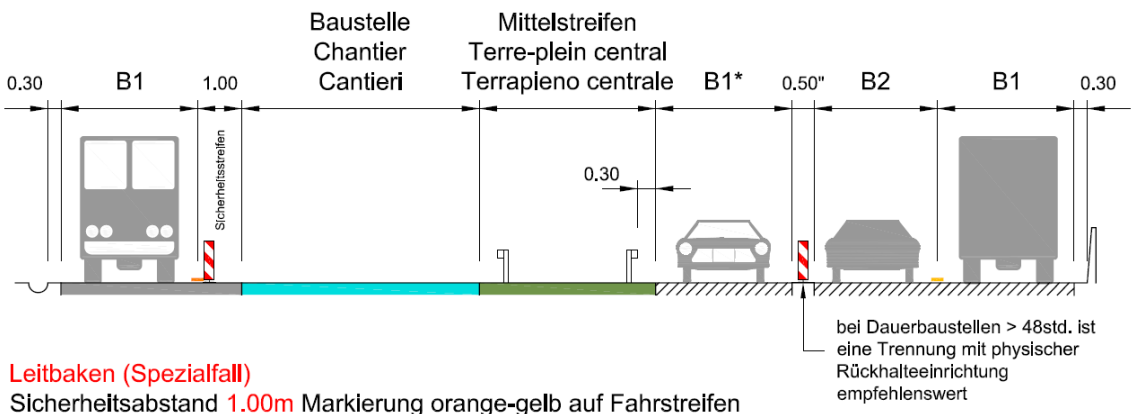
Das ASTRA führt über die Arbeitssicherheit in den Gebietseinheiten Audits durch. Es kann dafür auch Dritte beauftragen (z.B. Koordinationsgruppe Arbeitssicherheit Strassenunterhaltungsdienst).

9 Faktenblatt Sicherheitsabstand zu Arbeitsbereich auf Nationalstrassen 1./2. Kl.

Absicherung des Baustellenpersonals bei länger dauernden Baustellen < 48 Std. unter Verkehr mit physischen Rückhalteeinrichtungen. Für Verkehrsführungen 4/0 etc. ist analog vorzugehen.



In speziellen Fällen, wo dies nicht möglich ist, und nur Absperrbaken zum Einsatz kommen, müssen diese mit einer temporären durchgehenden orange-gelben Randlinie ergänzt werden. Zudem wird ein Sicherheitsstreifen von 1.00m auf der dem Verkehr abgewandten Seite gefordert.



" Breite der Schutzelemente

Glossar

Begriff	Bedeutung
AS	Arbeitssicherheit (AS)
AN	Arbeitnehmer (AN)
ASA	Arbeitsärzte und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)
Bralö	Branchenlösung (Bralö)
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)
GE	Gebietseinheit (GE)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein (SEV)
SiBe	Sicherheitsbeauftragter (SiBe)
SUD	Strassenunterhaltsdienst (SUD)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2011	2.91	06.02.2011	Formelle Anpassungen.
2011	2.90	20.12.2011	Inkrafttreten Ausgabe 2011 (original Version in Deutsch).
2011	2.9	22.11.2011	Aktualisierung nach Vernehmlassung.
2011	2.8	09.05.2011	Aktualisierung Ausgabe 2007.
2008	2.4	06.11.2008	Überarbeitung NFA.

